

In Sachen Hermann Stuhl ./.. Vitus Diemer

ist bei der Ausfertigung des Beschlusses vom 30.5.63 insofern ein Schreibverschen unterlaufen, als es auf Seite 2 vorletzter Absatz Satz 1 statt "erfolglose" Beschwerde richtig "sofortige" Beschwerde lauten muß.

Es wird gebeten, den (die) in der Anlage beigefügten Abdruck(c) gegen den (die) bereits zugegangenen auszutauschen. Das (Die) fehlerhafte(n) Stück(c) ist (sind) zu vernichten.

Um Entschuldigung des Versehens wird gebeten.

B e s c h l u ß

In der Rechtssache

des Rechtsanwalts Hermann S. in E. (),
A. S. ()

Beklagten, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt () -

gegen

den Steingrubmüller Vitus D. in E. (),
R. straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt (),
() -

wird die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 11. März 1963 zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten seiner Beschwerde zu tragen. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf

4.000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Landgericht Ellwangen hat durch Urteil vom 25. Januar 1963 die Zwangsvollstreckung aus seinem Urteil vom 17. Januar 1962 für unzulässig erklärt. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung

des Beklagten als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO entspreche.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Der Senat hat den zutreffenden Gründen des Oberlandesgerichts nichts hinzuzufügen. Die Beschwerdeschrift des Beklagten bringt kein neuen Gesichtspunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 30. Mai 1963

Bundesgerichtshof

VII. Zivilsenat

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

